



Anlage zur Allgemeinverfügung Beauftragung der Apothekerinnen und Apotheker zur Durchführung von PoC-Antigentests vom 10. März 2021

Leitfaden für Apothekerinnen und Apotheker – Durchführung von Antigen-Schnelltests –

1. Organisatorische und räumliche Voraussetzungen zur Testung

1.1. Organisatorische Voraussetzung

Die Apothekerinnen und Apotheker, die eine Bürgertestung nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) anbieten möchten, haben sich in die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geführte Liste einzutragen. Die Eintragung in die Liste erfolgt durch eine Erklärung der Apothekerinnen und Apotheker in Textform per E-Mail an das Funktionspostfach apotheke@stmgp.bayern.de. Zur Steuerung der Besucherströme empfiehlt sich ein Terminvergabesystem. Die Terminvergabe kann, je nach technischer Voraussetzung, online oder per Telefon erfolgen. Alternativ kann ein Testangebot außerhalb der üblichen Öffnungszeiten erfolgen. Menschenansammlungen bzw. Schlangenbildungen von zu testenden Personen können so verhindert werden.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung der Testungen, insb. des Infektionsschutzgesetzes, des Apothekenrechts, des Gewerberechts und des Arbeitsschutzes ist sicherzustellen. Die Prüfung der Einhaltung obliegt den Apothekerinnen und Apothekern in eigener Zuständigkeit.

1.2. Räumliche Voraussetzung

Es steht jeder Apothekerin und jedem Apotheker frei, ein eigenes Testzentrum (außerhalb der Apotheke) zu betreiben. Dann ist die Durchführung der Testungen in Zelten, Containern, an Teststationen oder weiteren geeigneten Räumlichkeiten grundsätzlich möglich.

Die Testungen können aber auch als apothekenübliche Dienstleistung im Sinne des § 1a Abs. 11 der Apothekenbetriebsordnung angeboten werden. Dann dürfen sie nur in den von der Apothekenbetriebserlaubnis erfassten Räumen angeboten werden. Die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Voraussetzung ist in jedem Fall die Eignung der Räume aus Sicht des Infektionsschutzes. Die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ist zu gewährleisten. Sollte es sich um Räume mit grundsätzlich anderem Nutzungszweck handeln, so ist auf eine strikte Trennung mit der Nutzung zur Testung zu achten, insbesondere sind alle erforderlichen infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen beim Wechsel der Nutzungsart einzuhalten.

2. Testablauf

Die in Apotheken oder außerhalb von Apotheken durch geschultes Apothekenpersonal vorgesehenen SARS-CoV-2-Testungen sollen **ausschließlich bei Personen ohne Symptome** einer SARS-CoV-2-Infektion durchgeführt werden. Sämtliche zu testenden Personen haben die jeweils geltende Regelung zur Maskenpflicht nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten, soweit das mit der Testdurchführung vereinbar ist. Außerdem wird eine Händedesinfektion vor Betreten der Räumlichkeiten empfohlen.

Erscheint eine Person mit Symptomen, so muss diese an eine niedergelassene Ärztin bzw. einen niedergelassenen Arzt oder ein lokales Testzentrum verwiesen werden.

Wird eine Person **negativ getestet**, so ist in der Regel nichts weiter zu veranlassen – der Person ist das Ergebnis schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Wird eine Person **positiv getestet**, so ist dieser Person eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen und darauf hinzuweisen, dass eine Nachtestung mittels PCR-Test bei einer niedergelassene Ärztin bzw. einem niedergelassenen Arzt oder in einem lokalen Testzentrum erfolgen sollte und dass die positiv getestete Person (und deren Haushaltsangehörige) sich **unverzüglich in häusliche Absonderung begeben muss**. Ein Hinweisblatt, „Ergänzende Information zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25. Februar 2021, Az. GZ6a-G8000-2021/505-8“ das an die positiv getesteten Personen ausgehändigt werden soll, ist auf der Homepage des StMGP veröffentlicht.

Apotheken sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 IfSG verpflichtet, positive Antigentests an das zuständige Gesundheitsamt zu **melden**.

Außerdem sind die **Ergebnisse** der Bürgertestungen in das **Meldeportal** des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit BayCoRei einzutragen. Dazu hat die jeweilige **Apotheke** die **Kontaktdaten eines Ansprechpartners inkl. E-Mail-Adresse für die Zusendung des Links zur Dateneingabe** und Rückfragen **initial an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln**.

Abstrichentnahmen können auch von **nichtärztlichem Personal** durchgeführt werden, ebenso kommt hierfür geschultes Apothekenpersonal in Betracht. Die Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers sind hierbei maßgeblich. Die Anforderungen an die Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung orientieren sich daran. Gegebenenfalls bedarf es vorab einer Schulung durch medizinisch ausgebildete Personen. Die Schulungen müssen jedoch nicht zwingend durch ärztliches Personal erfolgen, vielmehr muss die schulende Person in der Handhabung des jeweiligen Tests erfahren sein. Die Apothekerin bzw. der Apotheker muss, u. a. auch aus medizinerrechtlicher Sicht, in einer Einzelfallbetrachtung prüfen, ob ein bestimmter Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests unter Beachtung der Gebrauchsinformation ausreichend qualifiziert ist.

3. Schutzmaßnahmen für testendes Personal

3.1. Impfung

Testendes Personal gehört gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zur Prioritätsgruppe 2 (hohe Priorität) und kann entsprechend der Verfügbarkeit des Impfstoffes geimpft werden.

3.2. Schutzausrüstung

Personal, das Testungen durchführt, hat grundsätzlich Schutzausrüstung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ zu tragen. Betriebliche Arbeitsschutzvorgaben unterstützen bei der

Ausstattungsauswahl. Hierbei können auch individuelle Fragen zu z. B. Tragezeitbegrenzung von FFP2-Masken geklärt werden.

Die Schutzausrüstung muss, bis auf die Schutzhandschuhe, im Einsatz nicht gewechselt werden. Lediglich bei Verschmutzung oder Durchfeuchtung ist diese unverzüglich zu wechseln. Außerdem ist sie beim Betreten von anderen, nicht zur Testung vorgesehenen Räumlichkeiten, abzulegen.

Eine Schulung, insbesondere zum An- und Ablegen der Schutzausrüstung, ist bei den Beschäftigten, die die Tests durchführen sollen, vor dem ersten Einsatzbeginn vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Diese Schulung kann beispielsweise durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bzw. eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt werden.

4. Abrechnungsmodalitäten

Es müssen Antigen-Schnelltests verwendet werden, die die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Eine Liste dieser Tests findet sich auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Gemäß § 4a TestV haben asymptotische Personen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests. Testungen können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden.

Hierfür können die Kosten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wie nachfolgend abgerechnet werden:

- 12,00 Euro Vergütung für die Leistung gemäß § 12 Abs. 2 TestV.
- bis zum 31. März 2021 höchstens 9 Euro je Test und ab dem 1. April 2021 höchstens 6 Euro je Test Beschaffungskosten gemäß § 11 TestV.

Für die Abrechnung ist eine Registrierung über das Online-Portal der KVB erforderlich und seit Februar 2021 möglich.

Zusätzlich zu der Vergütung nach § 12 Abs. 2 TestV in Höhe von 12 Euro werden die Apothekerinnen und Apotheker einen vom Freistaat gezahlten Zuschlag in Höhe

von 3 Euro erhalten. Die Gewährung dieses Zuschlags ist zunächst auf zwei Monate (März und April 2021) begrenzt. Die KVB, die nach § 7 TestV die Abrechnung der Vergütung nach der TestV über das Bundesamt für Soziale Sicherung zu Lasten der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds durchzuführen hat, hat sich bereiterklärt, auch den vom Freistaat gewährten Zuschlag gegenüber den Apothekerinnen und Apothekern abzurechnen.

Die Kosten für Schutzkleidung sind in diesen Pauschalen eingepreist und werden nicht gesondert erstattet. Die Testung mit Schnelltests umfasst neben der Abstrichnahme auch die Ergebnismitteilung und Ausstellung einer Bescheinigung zum Befund sowie im Falle eines positiven Testergebnisses den Hinweis, sich in einem Testzentrum oder einer Corona-Schwerpunktpraxis mittels PCR-Test „nachtesten“ zu lassen.

5. Abfallentsorgung

Die Abfälle aus Antigen-Schnelltests sind gemäß der Empfehlung des RKI nach Abfallschlüssel AS 18 01 04 gemäß LAGA-Vollzugshilfe M 18 zu behandeln und können in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis (z. B. dickwandiger Müllsack), bevorzugt mit Doppelsack-Methode, gesammelt werden. In Bayern sind die *infoBlätter Kreislaufwirtschaft* zur „Entsorgung von Abfällen bei Corona-Schnelltests“ zu beachten.